



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 7. März 2020

Nr. 10

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Novihum Technologies GmbH, Weidenstr. 70-72, 44147 Dortmund auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung des organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemittels (Bodenverbesserungsmittels) NOVIHUM®; G 64/19 S. 145 – Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 25.02.2020 zum Antrag der Firma Coatinc Siegen GmbH, Hüttenstraße 45, 57223 Kreuztal S. 147 – Antrag des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL), Borker Straße 56/58, 44534 Lünen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser aus dem Steinkohlekraftwerk der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co.

KG über vorhandene Einleitungsbauwerke in die Lippe S. 148 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 149

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 149 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 149 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 150 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 150 – Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 150 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 150 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 151 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 151 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 151

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 151

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

197. **Antrag der Novihum Technologies GmbH, Weidenstr. 70-72, 44147 Dortmund auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung des organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemittels (Bodenverbesserungsmittels) NOVIHUM® G 64/19**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund 2. 3. 2020
900-0007755-0010/IBG-0002-G64/19-Ma

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Novihum Technologies GmbH, Weidenstr. 70-72, 44147 Dortmund beantragt die Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung des organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemittels (Bodenverbesserungsmittels) NOVIHUM® gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Betriebsgelände der Firma KG Deutsche Gasrußwerke GmbH & Co., **Weidenstr. 70-72, 44147 Dortmund, Flur 51, Flurstück 602.**

Die Firma betreibt am v. g. Standort derzeit eine Versuchsanlage zur Herstellung von NOVIHUM®, die mit Bescheid vom 09.12.2015 genehmigt wurde. Der Versuchsbetrieb ist bis zum 11.09.2020 befristet. Diese Versuchsanlage soll danach als Produktionsanlage mit einer Kapazität von 3.000 t/a weiterbetrieben werden.

Die bisher bestehende Versuchsanlage umfasst eine Produktionshalle (25 m lang, 20 m breit) mit Funktionsanbau (16,8 m lang, ca. 4 m breit), eine Big Bag Lagerhalle (10 m lang, 10 m breit), ein Braunkohlestaub-silo (120 m³), einen überdachten doppelwandigen Tank (13,5 m³) und einen weiteren einwandigen Tank (22 m³) für Ammoniakwasser (25%), Behälter und Reaktor zur Herstellung einer Braunkohlesuspension mit Ammoniakwasser und anschließender Oxidation, Produkttrockner und Pelletierung, Abgaswäscher zur Ammoniakrückgewinnung und weiteren für den Betrieb notwendigen Nebenaggragaten.

Für den Produktionsbetrieb soll die bestehende Anlage um folgende Einheiten erweitert werden:

1. Zweiter Reaktor C03-21 (inkl. Kondensator)
2. Zweiter Trockner T04-21
3. Vergrößerung der Lagerhalle (20 m lang, 10 m breit)

Die technische Erweiterung dient im Wesentlichen der Kapazitätserhöhung der bestehenden Versuchsanlage von derzeit 1.000 t/a auf 3.000 t/a.

Der Betrieb der Anlage soll wie bisher im 3-Schicht-Betrieb erfolgen.

Die Anlage soll im Juli / 2020 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr.4.1.17 Verfahrensart (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, ... Umwandlung in industriellem Umfang, ..., zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln. Diese Anlage ist auch eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED Anlage).

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere die Schallimmissionsprognose vom 26.09.2019 sowie der Ausgangszustandsbericht vom 30.05.2016 liegen

vom 09.03.2020 bis einschließlich 08.04.2020

am nachstehend genannten Ort aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1- 3, 44139 Dortmund, Zimmer 633

montags

bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931 825440.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **09.03.2020** bis einschließlich **08.05.2020** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungs-

verfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

**am 25.06.2020 um 9 Uhr
im Lensing Carree Conference Center,
Silberstraße 21, Konferenzraum, 4. Etage
in 44137 Dortmund**

statt und kann falls erforderlich am folgenden Tag **26.06.2020** fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 Spalte 2, Kennung A, der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Herstellung eines stickstoffhaltigen Düngemittels durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang).

Für dieses Neuvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter

Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die Geräuschemissionen der geplanten Anlage wurden prognostiziert und nach TA Lärm beurteilt. Die ermittelte Zusatzbelastung ist als irrelevant zu bewerten, da sie die Immissionsrichtwerte um deutlich mehr als 10 dB(A) unterschreitet.

Möglichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftbelastung wird durch Erfassung und Abreinigung der Abgase vorgebeugt. Der von der Anlage emittierte Staubmassenstrom unterschreitet mit ca. 0,07 kg/h deutlich den Massenstrom gemäß 5.2.1 der TA Luft sowie den Bagatellmassenstrom von 1 kg/h nach 4.6.1.1 der TA Luft. Ebenso unterschreitet der von der Anlage emittierte Ammoniakmassenstrom mit 0,0075 kg/h deutlich den Massenstrom von 0,15 kg/h nach 5.2.4 der TA Luft deutlich.

Im Betrieb fällt eine Abfallmenge von ca. 32 t/a an. Davon sind ca. 30 t/a verschmutzte Essigsäure, die bei Reinigungsvorgängen anfallen. Die Abfallentsorgung ist sichergestellt und wurde nachgewiesen.

Anfallendes Abwasser wird vorgereinigt und vorrangig in den Prozess zurückgeführt. Die in das örtliche Abwassernetz eingeleitete (salzhaltige) Abwassermenge von ca. 3 m³/Woche unterschreitet die genehmigungsbedürftige Menge von 10 m³/Woche. Die Entsorgung einer weiteren Abwassermenge mit 12 m³/d aus der BE 08 - Ammoniakrückgewinnung erfolgt in das Abwassernetz der KG Deutsche Gasröhrwerke. Die Indirekteinleitung in das Netz ist vertraglich geregelt und es wurde nachgewiesen, dass die Anforderungen an die Abwassersatzung erfüllt werden.

Im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden Vorkehrungen getroffen, damit negative Auswirkungen auf Gewässer nicht zu besorgen sind. Durch das Vorhaben erfolgen keine Eingriffe in die Bereiche Boden, Natur oder Landschaft. Besonders schutzbedürftige Gebiete (z. B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphären und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler etc.) werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engen Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Es liegt zwar innerhalb eines Betriebsbereiches gemäß § 2 Nummern 1 oder 2 der Störfall-Verordnung, es trägt aber nicht zu einer Erhöhung des Gefahrenpotentials bei, da es selbst kein Betriebsbereich ist.

Daher bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens können auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Matus

(925)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 145

**198. Öffentliche Bekanntmachung
der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG
vom 25.02.2020 zum Antrag der
Firma Coatinc Siegen GmbH,
Hüttenstraße 45, 57223 Kreuztal**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 27. 2. 2020
900-0171373-0001/IBG-0001-53.0062/19/3.9.1.1- Sto

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma Coatinc Siegen GmbH, Hüttenstraße 45, 57223 Kreuztal wurde auf Antrag vom 30.08.2019 mit Datum vom 25.02.2020 – Az.: 900-0171373-0001/IBG-0001-0062/19/3.9.1.1- Sto - die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771,2773, für die Wesentliche Änderung einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde (Feuerverzinkungsanlage)“ in 57223 Kreuztal, Hüttenstraße 45, Kreis Siegen-Wittgenstein, Gemarkung Buschhütten, Flur 2, Flurstück 158, 235, 236, 241, 242, 243 und gepachtete Flurstücke 121, 122, 127, 153, 154.

Gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst:

1. Sanierung der Badbehälter 1 - 8, die innerhalb der Auffangwanne I der Vorbehandlung aufgestellt sind sowie das Bad 13 als einzeln aufgestelltes oberirdisches Becken in der Vorbehandlungsanlage gemäß Aufstellplan.

Die Badbehälter sollen jeweils als Stahlkonstruktion mit einem Inliner aus Polyethylen (PE 100) mit den nachfolgenden Innenmaßen (L x B x H) als doppelwandige Behälter ausgeführt werden:

Badbehälter 1 - 8: 15,15 m x 1,80 m x 3,20 m

Badbehälter 13: 20,05 m x 2,01 m x 3,20 m

Die Behälter werden zur Gewährleistung einer Untersicht 200 mm aufgeständert aufgestellt.

2. Sanierung der Auffangwanne I, in der die Badbehälter 1 - 8 der Vorbehandlung aufgestellt sind, durch Auskleidung mit Platten aus PE 100 in einer Wandstärke von 8 mm sowie die Sanierung der Dehnungs-

fuge der Auffangwanne durch eine Versiegelung mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Beschichtung.

3. Erhöhung des genehmigten Wirkbadvolumens im Bereich der Vorbehandlung von bisher 839 m³ auf 935,5 m³ durch die Anpassung der Tiefe der Bäder 1 - 8 innerhalb der Auffangwanne I von bisher 2,6 m auf zukünftig 3,2 m und des Bades 13 von bisher 3,0 m auf 3,2 m.

Alle Bäder werden somit in der Tiefe an die Maße des Verzinkungskessels angepasst, unter Berücksichtigung, dass das maximale Füllvolumen 0,1 m unterhalb der angegebenen Tiefe der Bäder liegt.

4. Alternative Nutzung eines oberflächenaktiven Passivierungsmittels im bestehenden Passivierungsbad auf der Basis eines Chrom(III)-Salzes in einer Konzentration von 1,2 % in wässriger Lösung zu dem bereits genehmigten Einsatz eines nicht oberflächenaktiven Passivierungsmittels auf Basis eines Acrylischen Co-Polymers.

5. Alternativer Betrieb des bestehenden Passivierungsbades als oberflächenaktives Bad mit einem dadurch einzukalkulierenden Wirkbadvolumen von 72,6 m³ (Wirkbadvolumen des Passivierungsbadbehälters) unter Berücksichtigung, dass das maximale Füllvolumen 0,1 m unterhalb der angegebenen Tiefe des Behälters liegt und des bereits genehmigten Betriebes als nicht oberflächenaktives Passivierungsbad, bei dem aktuell kein Wirkbadvolumen zu berücksichtigen ist.

Der Betrieb der geänderten Anlage soll, wie die bisher genehmigte Gesamtanlage, mehrschichtig von montags bis sonntags im Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr erfolgen.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 BauO NRW für die Errichtung der baulichen Maßnahmen mit ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Störfallrecht, Bauausführung und Brandschutz, Wasser- und Abfallrecht sowie Boden- und Grundwasserschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

09. März 2020 bis einschließlich 23. März 2020

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Siegen, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, Zimmer 12 (Anbau)

montags bis donnerstags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
und freitags von	08.30 Uhr bis 15.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden.

Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich:

bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53, Hermelsbacher Weg 15 unter den Telefon-Nrn. 02931/82-5584, oder 02931/82-5560

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 25.02.2020, Az.: 900-0171373-0001/IBG-0001-53.0062/19/3.9.1.1 - Sto, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt. Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. K. Stockhammer

(590)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 147

199.

Antrag des

**Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung
Lünen AöR (SAL), Borker Straße 56/58,
44534 Lünen auf Erteilung einer
wasserrechtlichen Erlaubnis
gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
zur Einleitung von Abwasser aus dem
Steinkohlekraftwerk der Trianel Kohlekraftwerk
Lünen GmbH & Co. KG über vorhandene
Einleitungsbauwerke in die Lippe**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26. 2. 2020
900-9141660/WD-0002

Bekanntmachung

Abweichend von der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1/2 vom 11.01.2020 wird der

Termin für die Erörterung der Einwendungen

am 23.03.2020, 10.00 Uhr, im Hansesaal des Ringhotels Am Stadtpark, Kurt-Schumacher-Straße 43, 44532 Lünen

aufgehoben.

Über den Fortgang des Verfahrens wird durch öffentliche Bekanntmachung informiert.

Im Auftrag:

gez. Kremling

(108)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 148

**200. Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25. 2. 2020
11.RBr/Nowack

Der Dienstausweis des Regierungsbeschäftigten Thors-
ten Nowack mit der Nr.: BRA1456 ist in Verlust geraten
und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Westermeyer

(43) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 149

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

201. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete
Sparkassennurkunde der Sparkasse Wittgenstein bean-
tragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegen-
über dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfol-
gend genannten Frist anzumelden und die Urkunde
vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkun-
den.

Konto-Nrn. 34 015 099, 41 421 868, Aufgebotsfrist je-
weils vom 25. 2. 2020 – 25. 5. 2020.

Bad Berleburg, 26. 2. 2020

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 149

202. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE44 4305 0001
0306 0828 01 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum
ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE44 4305 0001
0306 0828 01 wird hiermit aufgefordert, binnen drei
Monaten, spätestens in dem am 8. 6. 2020, 9.00 Uhr,
vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anbe-
raumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorla-
ge des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls
die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen
wird.

L 24/20

Bochum, 20. 2. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 149

203. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr.
DE04 4305 0001 0305 2669 75 hat das Aufgebot be-
antragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum
ausgestellten Sparurkunde Nr. DE04 4305 0001 0305
2669 75 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Mona-
ten, spätestens in dem am 8. 6. 2020, 9.30 Uhr, vor
dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaum-
ten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der
Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloser-
klärung der Sparurkunde erfolgen wird.

J 25/20

Bochum, 20. 2. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 149

204. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE17 4305 0001
0401 6199 45 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum
ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE17 4305 0001
0401 6199 45 wird hiermit aufgefordert, binnen drei
Monaten, spätestens in dem am 8. 6. 2020, 10.00 Uhr,
vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anbe-
raumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorla-
ge des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls
die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen
wird.

K 26/20

Bochum, 20. 2. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 149

205. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr.
DE40 4305 0001 0302 7533 48 hat das Aufgebot be-
antragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum
ausgestellten Sparurkunde Nr. DE40 4305 0001 0302
7533 48 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Mona-
ten, spätestens in dem am 8. 6. 2020, 10.30 Uhr, vor
dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaum-
ten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der

Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

M 27/20

Bochum, 20. 2. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 149

206. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 30. 10. 2019 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE86 4305 0001 0309 1207 64 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE86 4305 0001 0309 1207 64 wird für kraftlos erklärt.

S 131/19

Bochum, 17. 2. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 150

207. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 30. 10. 2019 aufgebote Sparurkunde Nr. DE26 4305 0001 0328 1548 93 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE26 4305 0001 0328 1548 93 wird für kraftlos erklärt.

Sch 132/19

Bochum, 17. 2. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 150

208. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 30. 10. 2019 aufgebote Sparurkunde Nr. DE72 4305 0001 0312 7620 08 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE72 4305 0001 0312 7620 08 wird für kraftlos erklärt.

R 133/19

Bochum, 17. 2. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 150

209. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 30. 10. 2019 aufgebotten Sparurkunden Nrn. DE15 4305 0001 0320 0822 66 und DE90 4305 0001 0320 0950 78 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE15 4305 0001 0320 0822 66 und DE90 4305 0001 0320 0950 78 werden für kraftlos erklärt.

F 134/19

Bochum, 17. 2. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 150

210. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 38 518 841 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 25. 2. 2020

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 150

211. Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhandengekommene, am 26. 11. 2019 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 30 546 295 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 26. 2. 2020

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 150

212. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 949 416 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 13. 2. 2020

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 150

**213. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 156 563, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 21. 2. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 151

**214. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 183 709 ist am 14. 11. 2019 angeboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 14. 2. 2020

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 151

215. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 303 605 125, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 19. 2. 2020

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 151

216. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 301 128 740, 301 618 807, 302 614 516 ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 24. 2. 2020

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 151

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Verein zur Förderung der beruflichen Bildung Südwestfalen e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter der VR-Nr. 1641, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Andreas Lux, An der Quelle 7, 58339 Breckerfeld.

(34)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Der Innovationsstandort e. V.“, mit Sitz in Unna, eingetragen beim Amtsgericht Hamm VR 2207, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren:

Herr Dr. Michael Dannebom, wohnhaft Am Segen 22, 44225 Dortmund,

Herr Klaus Brenscheidt, wohnhaft Hofstraße 17, 44149 Dortmund,

Herr Dr. Karl-Georg Steffens, wohnhaft Auf der neuen Ahr 18, 52372 Kreuzau.

(63)

Überwindung von Armut

Foto Christof Krackhardt



Brot für die Welt unterstützt die Überwindung von Armut, die Sicherung von Frieden, die Verwirklichung der Menschenrechte, die Reduzierung von Ungleichheit, den Schutz der globalen Umweltgüter und eine gemeinsame Initiierung eines neuen Wohlstandsmodells unter Wahrung der Grenzen des Ökosystems Erde.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODE33KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING